

# Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Was ist eine Anstalt?

### Einweisung von Kindern in eine pädagogische Jugendsiedlung

*Wird ein Kind von einer Behörde in einer Anstalt untergebracht, dann kann dagegen wie bei einer anderen fürsorgerischen Freiheitsentziehung der Richter angerufen werden (Art. 314a und 397d Zivilgesetzbuch). Was aber unter einer Anstaltseinweisung zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht definiert. Ein neues Grundsatzurteil des Bundesgerichts bringt jetzt eine Klärung der Frage.*

Zu beurteilen war von den Richtern der II. Zivilabteilung in Lausanne der Fall einer Mutter aus dem Kanton Luzern, der bei der Scheidung die elterliche Gewalt über die Kinder zugesprochen worden war. Zehn Jahre später hob der Gemeinderat die elterliche Obhut über die drei jüngeren Kinder auf und wies sie in die Jugendsiedlung Utenberg in Luzern ein. Dagegen wollte sich die Mutter beim kantonalen Verwaltungsgericht beschweren, doch trat dieses auf die Sache mit der Begründung nicht ein, dass es nicht um eine fürsorgerische Freiheitsentziehung gehe, sondern um eine Kinderschutzmassnahme, die beim Regierungsstatthalter angefochten werden müsse.

Diese Rechtsauffassung ist nun vom Bundesgericht einstimmig als unzutreffend gewertet worden. Wörtlich heisst es im Urteil aus Lausanne: «Unter dem Begriff der Anstalt sind nicht nur diejenigen Einrichtungen zu verstehen, die man im täglichen Sprachgebrauch als Anstalten bezeichnet, sondern alle möglichen ‹Versorgungseinrichtungen›, in welchen Personen ohne oder gegen ihren Willen persönliche Fürsorge unter

Entzug ihrer Freiheit erbracht wird.» Dazu zählen nicht nur geschlossene Anstalten, sondern «alle Institutionen, welche die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen aufgrund der Betreuung und Überwachung spürbar einschränken».

Die Jugendsiedlung Utenberg ist ein sozial-pädagogisches Wohnheim für die Erziehung und Resozialisierung von Kindern und Jugendlichen, die aus verschiedenen Gründen nicht bei ihren Angehörigen aufwachsen können. Zwar handelt es sich nicht um eine geschlossene Anstalt, können die Insassen doch externe Schulen und Lehrbetriebe besuchen. Dennoch wird in den Augen der Richter in Lausanne «die Freiheit der untergebrachten Kinder und Jugendlichen stärker beschränkt als dies bei Altersgenossen, die in einer Familie oder einer Pflegefamilie aufwachsen, üblicherweise der Fall ist». Insbesondere müssen sich die Betroffenen in die gegebenen Heimstrukturen einordnen, und auch bei der Pflege von Kontakten zu Personen ausserhalb der Siedlung sind die Kinder und Jugendlichen in Utenberg in ihrer Freiheit stärker eingeschränkt als ihre Altersgenossen.

Aus all diesen Gründen wird die Jugendsiedlung Utenberg vom Bundesgericht als Anstalt im Sinne von Art. 314a des Zivilgesetzbuchs gewertet, weshalb das luzernische Verwaltungsgericht auf die Beschwerde der Mutter hätte eintreten müssen.

*Markus Felber*

(Urteil 5C.149/1995 vom 19. September 1995)